

die WB Elektroprojektierung und Anlagenbau

die WB Hochspannungsgeräte

die WB Regelungstechnik, Gerätebau und Optik

die WB Bauelemente und Vakuumtechnik

sowie deren nachgeordnete Betriebe

des Ministeriums für Leichtindustrie,

— die WB Zellstoff, Papier, Pappe

die WB Bauglas

die WB Furniere und Platten

die WB Trikotagen und Strümpfe

die WB Möbel

die WB Konfektion

sowie deren nachgeordnete Betriebe

des Ministeriums für Verkehrswesen — Deutsche Reichsbahn —

— der Bereich Fahrzeugeausbesserung und der Bereich Eisenbahnbau.

3. Alle Betriebe, die den Betrieben der Außenwirtschaft gleichgestellt sind.

### Anordnung zur Sicherung des Rechts auf Arbeit für Rehabilitanden

vom 26. August 1969

Es ist das humanistische Anliegen unserer sozialistischen Gesellschaft, die physisch schwerstgeschädigten oder psychisch schwergeschädigten Bürger (Rehabilitanden) im Interesse der Entwicklung ihrer Persönlichkeit bei der Aufnahme und Ausübung einer beruflichen Tätigkeit besonders zu fördern.

Dazu haben die Betriebe und Einrichtungen sowie die staatlichen Organe geeignete Maßnahmen zu treffen, durch die es diesen Bürgern ermöglicht wird, in Übereinstimmung ihrer persönlichen mit den gesellschaftlichen Interessen im beruflichen und gesellschaftlichen Leben entsprechend ihrem Leistungsvermögen tätig zu sein.

Zur Durchführung der Maßnahmen wird auf der Grundlage der Festlegungen im Gesetzbuch der Arbeit über den Schutz und die Förderung begrenzt arbeitsfähiger Bürger im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Definition der geschützten Arbeit und Geltungsbereich

(1) Geschützte Arbeit ist eine von physisch schwerstgeschädigten oder psychisch schwergeschädigten Menschen in einem besonders ausgestalteten Arbeitsverhältnis unter spezifischen Bedingungen ausgeübte Tätigkeit.

(2) Geschützte Arbeit ist möglich

— auf geschützten Einzelarbeitsplätzen in Betrieben

— in geschützten Abteilungen in Betrieben

— in geschützten Werkstätten und

— in Heimarbeit.

- § 2

##### Personenkreis

Mit geschützter Arbeit können Rehabilitanden betraut werden,

— die für einen bestimmten Zeitraum nach ärztlichem Gutachten Schwerstbeschädigten gleichgestellt werden sollten

— die als Geschädigte im Besitz des amtlichen Schwerstbeschädigtenausweises sind

— die Invaliden- oder Unfallrentner sind

— die als psychisch Schwergeschädigte von den Einrichtungen der stationären oder ambulanten medizinischen Betreuung vorgeschlagen werden.

#### § 3

##### Entscheidungsbefugnis

(1) Die Entscheidung, welche Rehabilitanden mit geschützter Arbeit zu betrauen sind, trifft eine Arbeitsgruppe der Kreisrehabilitationskommission.

(2) Der Arbeitsgruppe gehören mindestens an:

— Fachärzte, die die Komplexität der gesundheitlichen Schädigung des Rehabilitanden beurteilen können

— ein Mitarbeiter des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und

— ein Vertreter des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(3) Die Arbeitsgruppe stellt an Hand von Gutachten sowie der Ergebnisse der Arbeitstherapie den Umfang des Leistungsvermögens des Rehabilitanden fest. Sie sichert die Dispensairebetreuung dieses Rehabilitanden.

(4) Die zur Entscheidungsfindung erarbeiteten Unterlagen sind beim leitenden ärztlichen Gutachter des Kreises aufzubewahren.

#### § 4

##### Aufgaben der Ämter für Arbeit und Berufsberatung

(1) Die Ämter für Arbeit und Berufsberatung sind in Anlehnung an die Erste Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1951 zu § 28 des Gesetzes der Arbeit — Einbeziehung der Schwerbeschädigten in den Produktionsprozeß — (GBl. S. 1185) für die Lenkung dieser Rehabilitanden in den Arbeitsprozeß entsprechend den Empfehlungen der Arbeitsgruppen (§ 3) verantwortlich. Sie werden dabei von den Kreisrehabilitationskommissionen unterstützt